

Merkblatt

über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlussstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

a) Bäckereien und Konditoreien

| | Kinder im Alter von ... Jahren * | | | |
|---------------|----------------------------------|-------|-----------|------------|
| | Erwachsene | bis 6 | über 6-13 | über 13-18 |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 3000.- | 720.- | 1500.- | 2220.- |
| Im Monat..... | 250.- | 60.- | 125.- | 185.- |

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20 %; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500-2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

b) Lebensmittelgeschäfte

| | Kinder im Alter von ... Jahren * | | | |
|---------------|----------------------------------|--------|-----------|------------|
| | Erwachsene | bis 6 | über 6-13 | über 13-18 |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 5280.- | 1320.- | 2640.- | 3960.- |
| Im Monat..... | 440.- | 110.- | 220.- | 330.- |

Zuschlag für Tabakwaren: CHF 1500-2200 pro rauchende Person

Abzüge für nicht geführte Waren (im Jahr):

| | | | | |
|--------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| - Frische Gemüse..... | 300.- | 75.- | 150.- | 225.- |
| - Frische Früchte..... | 300.- | 75.- | 150.- | 225.- |
| - Fleisch- und Wurstwaren..... | 500.- | 125.- | 250.- | 375.- |

c) Milchhandlungen

| | Kinder im Alter von ... Jahren * | | | |
|---------------|----------------------------------|-------|-----------|------------|
| | Erwachsene | bis 6 | über 6-13 | über 13-18 |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 2460.- | 600.- | 1200.- | 1800.- |
| Im Monat..... | 205.- | 50.- | 100.- | 150.- |

Zuschläge für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

| | | | | |
|------------------------|-------|------|-------|-------|
| - Frische Gemüse..... | 300.- | 75.- | 150.- | 225.- |
| - Frische Früchte..... | 300.- | 75.- | 150.- | 225.- |
| - Wurstwaren..... | 200.- | 50.- | 100.- | 150.- |

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

Für Käsereien und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

d) Metzgereien

| | Kinder im Alter von ... Jahren * | | | |
|---------------|----------------------------------|----------|-----------|------------|
| | Erwachsene | über 3-6 | über 6-13 | über 13-18 |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 2760.- | 660.- | 1380.- | 2040.- |
| Im Monat..... | 230.- | 55.- | 115.- | 170.- |

e) Restaurants und Hotels

| | Kinder im Alter von ... Jahren * | | | |
|---------------|----------------------------------|--------|-----------|------------|
| | Erwachsene | bis 6 | über 6-13 | über 13-18 |
| | CHF | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 6480.- | 1620.- | 3240.- | 4860.- |
| Im Monat..... | 540.- | 135.- | 270.- | 405.- |

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500-2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

| | Haushalt mit 1 Erwachsenen | Zuschlag pro weitere/n Erwachsene/n | Zuschlag pro Kind |
|---------------|----------------------------|-------------------------------------|-------------------|
| | CHF | CHF | CHF |
| Im Jahr..... | 3540.- | 900.- | 600.- |
| Im Monat..... | 295.- | 75.- | 50.- |

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches **nicht** nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

| | Tag/CHF | Monat/CHF | Jahr/CHF |
|--------------------------------|---------|-----------|----------|
| Im Gastwirtschaftsgewerbe..... | 16.– | 480.– | 5760.– |
| In andern Gewerben..... | 17.– | 510.– | 6120.– |

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.